

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 13. Was der Gemeindsverrechner zu thun habe, wenn seine Rechnung
gestellt ist

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

und Papiere, und der Commissär wird dann das weitere schon besorgen, und die Rechnung fertig machen. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird berechnet, wieviel Geld in der Kasse seyn muß. Darauf wird dieselbe in Beyseyn des Ortsvorgesetzten gestürzt, oder nachgezählt, ob sie mit der Rechnung übereinstimme oder nicht. Findet es sich nicht übereinstimmend, daß nemlich um ein Merkliches zu wenig oder zu viel in der Kasse ist, so muß der Verrechner auf einen, wie auf den andern Fall sich darüber verantworten. Sein Tagbuch aber muß, wie oben S. 7. schon steht, ihm die beste Verantwortung abgeben. Wie es aussieht, wenn ein Rechner das Geld, das er in der Kasse haben soll, nicht hat; siehe am Ende des S. 15.

§. 13.

Was der Gemeindevorrechner zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie mit den Beylagen 14 Tage lang auf der Gemeindestube zur Einsicht eines jeden Bürgers der sie einsehen will, offen hingelegt: dabey steht jedem Bürger frey, seine Anstände dagegen entweder schriftlich oder mündlich bey den geeigneten Stellen, nemlich bey dem Ortsvorgesetzten, Amtsrevisorat oder Amt, vorzutragen (Org. v. 1809. Beyl. B. S. 9). Der Bürgerschaft muß natürlicherweise bekannt gemacht werden, daß die Rechnung zur Einsicht eines jeden parat liege. Daß jemand dazu gestellt werde, der Obsorge trägt, daß keine Quittung oder sonst ein Blatt weggerissen werden könne, versteht sich von selbst.

Verlangt die Bürgerschaft, daß die Rechnung statt der 14tägigen Offenlegung, öffentlich vorgelesen werden solle, so kann diese Vorlesung oder Publication statt der 14tägigen Offenlegung gelten. Ist eines oder das andere geschehen, alsdann hat der Rechner die Rechnung mit den Beylagen, Geldtagbuch und Abrechnungsbuch, und dem Gemeindsinventarium, dem Amtsrevisorat zur Revision und Abhör oder Prüfung einzusenden. (Org. v. 1809. Beyl. B. S. 9).